

**Niederschrift
über die 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Wildeck am 22. Februar 2022
in der Mehrzweckhalle in Wildeck-Bosserode**

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend:

Die Ausschussmitglieder: Rene Sufin
Helmut Kohlhaas
Armin Körzell für Tobias Viebach
Christof Schade
Bernd Sauer für Ricardo Gräf
Jonas Barzov

vom Gemeindevorstand: Bürgermeister Alexander Wirth
1. Beigeordneter Thomas Becker

von der Gemeindevertretung: Egon Bachmann
Martina Selzer

als Schriftführer: Tobias Bornschier

Ende: 19:41 Uhr

Punkt I./1.) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Rene Sufin eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die anwesenden Teilnehmer.

Punkt I./2.) a) Schließung der Niederschrift vom 27.11.2021

Gegen die Niederschrift vom 27.11.2021 liegen kein Einwände vor. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form geschlossen.

b) Schließung der Niederschrift vom 25.01.2022

Gegen die Niederschrift vom 25.01.2022 liegen kein Einwände vor. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form geschlossen.

Punkt I./3.) Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Die Tagesordnung wird somit in der vorliegenden Form festgestellt.

Punkt II/1.) Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2022

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft die Tagesordnungspunkte II/1. bis II/4. auf und schlägt vor diese gemeinsam zu beraten und einzeln abzustimmen. Er verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck gemäß § 97 HGO die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen. Die Haushaltssatzung hat folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.840.063 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.573.121 EUR
mit einem Ergebnis von	266.942 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	0 EUR

mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von	326.942 EUR
---	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	831.937 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	383.870 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.202.000 EUR
mit einem Saldo von	-818.130 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	818.130 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	819.550 EUR
mit einem Saldo von	-1.420 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres von	12.387 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf
818.130 EUR
festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
500.000 EUR
festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.500.000 EUR
festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch eine am 14. Februar 2019 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt und lauten nachrichtlich wie folgt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	600,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	600,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	395,00 v.H.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushalts-volumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

(Abstimmung: 6 : 0 : 0)

Punkt II./2.) Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2021 bis 2025 der Gemeinde Wildeck

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugewandene Beschlussvorlage.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2021 bis 2025 zu beschließen:

(Abstimmung: 6 : 0 : 0)

Punkt II/3.) Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugewandene Beschlussvorlage.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 bis 17 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2022 zu beschließen. Der Wirtschaftsplan hat folgende Fassung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.515.240
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.919.315
mit einem Gewinn von	595.925

im Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel (Einnahmen) auf	2.022.825
mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben auf	2.022.825

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 727.395 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es gilt die von der Gemeindevertretung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

Die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen / Einzelansätze sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgabeansätze im Vermögensplan für verschiedene Vorhaben werden, soweit sie sachlich zusammenhängen, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt (Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 25.03.1997).

§ 7

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

(Abstimmung: 6 : 0 : 0)

Punkt II./4.) Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2021 bis 2025 der Gemeindewerke Wildeck

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeindewerke Wildeck für die Jahre 2021 bis 2025 zu beschließen:

(Abstimmung: 6 : 0 : 0)

Punkt II./5.) Stromversorgung durch die Gemeindewerke Wildeck
hier: Tarife für Grund- und Ersatzversorgung für Kunden der Grundversorgung

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den als Anlage beigefügten Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung für Kunden der Grundversorgung der Gemeindewerke Wildeck ab dem 01. März 2022 zu beschließen.

(Abstimmung: 6 : 0 : 0)

Punkt II./6.) Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern
hier: Anpassung der Kostenbeiträge zum 01.03.2022

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert, dass der Sachverhalt bereits in der Gemeindevertretung am 16.12.2021 behandelt wurde. Da die Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum 01.02.2022 nicht mehr eingehalten werden konnte, muss der Beschluss formal erneut mit der Anpassung zum 01.03.2022 gefasst werden.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck die mit dem Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchkreis Hersfeld-Rotenburg Nord abgestimmten Kostenbeiträge ab dem 01.03.2022 zur Kenntnis zu nehmen und der Umsetzung ab dem 01.03.2022 zuzustimmen. Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Kindergarten (Ü3)	Modul	Kostenbeitrag bisher	Kostenbeitrag ab 01.03.2022
Bosserode, Hönebach, Richelsdorf	5,5 Std.	0,00 €	0,00 €
Bosserode, Hönebach, Richelsdorf	7,5 Std.	27,00 €	52,50 €
Bosserode, Hönebach	9,0 Std.	54,00 €	105,00 €
Obersuhl	6,0 Std.	0,00 €	0,00 €
Obersuhl	8,0 Std.	36,00 €	70,00 €
Obersuhl	10,0 Std.	72,00 €	140,00 €
Kinderkrippe (U3)	Modul	Kostenbeitrag bisher	Kostenbeitrag ab 01.03.2022
Bosserode, Hönebach, Richelsdorf	5,5 Std.	121,00 €	137,50 €
Bosserode, Hönebach, Richelsdorf	7,5 Std.	165,00 €	187,50 €
Bosserode, Hönebach	9,0 Std.	198,00 €	225,00 €
Obersuhl	6,0 Std.	132,00 €	150,00 €
Obersuhl	8,0 Std.	176,00 €	200,00 €
Obersuhl	10,0 Std.	220,00 €	250,00 €

Der Beschluss vom 16.12.2021, der eine Anpassung zum 01.02.2022 vorgesehen hat, wird aufgehoben.

(Abstimmung: 5 : 0 : 1)

**Punkt II./7.) 224. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden I“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
hier: Vorlage Schlussbericht Gemeinde Wildeck**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf den zugegangenen Bericht.

Bürgermeister Alexander Wirth geht auf die Zusammenfassung der Prüfergebnisse des Prüfberichtes ein. Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Schlussbericht der 224. Vergleichenden Prüfung zur Kenntnis.

Rene Sufin

Tobias Bornschier

- Vorsitzender -

- Schriftführer -